

Satzung der Internationalen Chamisso-Gesellschaft Berlin e. V.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

§ 7 Finanzen

§ 8 Auflösung

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Internationale Chamisso-Gesellschaft Berlin e. V.“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist das Literaturhaus Berlin, Fasanenstr. 23, 10719 Berlin.
- (3) Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Internationale Chamisso-Gesellschaft Berlin e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des Andenkens an Werk und Leben des Dichters und Naturforschers Adelbert von Chamisso.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung literarischer, kultureller und wissenschaftlicher Vorhaben im Zusammenhang mit Leben, Werk und Nachwirkung des Dichters Adelbert von Chamisso. Vorrangig sollen personell, materiell und finanziell im Rahmen der Möglichkeiten der Internationalen Chamisso-Gesellschaft Berlin Projekte und Vorhaben gefördert werden, die geeignet sind,
 - Personen und Institutionen in einem internationalen Netzwerk zusammenzuführen, die sich dem Gedanken der Interkulturalität von Sprache und Literatur im Sinne von Adelbert von Chamisso verpflichtet fühlen.
 - die wissenschaftliche Erschließung des literarischen und naturwissenschaftlichen Werks und Nachlasses von Chamisso auf eine breite öffentliche Basis zu stellen und insbesondere auf der Webseite der Gesellschaft den Gedankenaustausch der Chamisso-Freunde in aller Welt zu unterstützen.
 - den regionalen Bezug von Chamissos Leben und Werk auf das brandenburgische Kunersdorf durch Vorträge, Ausstellungen und Lesungen wirksam darzustellen und

durch die enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein „Kunersdorfer Musenhof“ für das kulturelle Leben der Region fruchtbar zu machen.

- die gemeinsame Trägerschaft zur Verleihung des Chamisso-Literaturpreises Hellerau/Dresden in Zusammenarbeit mit dem Verein „Bildung und Gesellschaft e.V.“ Dresden nachhaltig zu vertiefen
- die Herausgabe der in regelmäßigen Abständen erscheinenden Reihe „Chamisso-Studien“ nachhaltig zu sichern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht auf Deutschland begrenzt.
- (3) Fördermitglied und korrespondierendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Gesellschaftszweck anerkennt.
- (4) Der Eintritt in die Gesellschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (6) Die Mitgliedschaft ist mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (7) Besondere Verdienste bei der Förderung des Satzungszweckes können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
 - Austritt mittels schriftlicher Erklärung
 - Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein halbes (1/2) Jahr im Verzug ist. Der Streichung haben eine Zahlungserinnerung und eine Mahnung mit Verweis auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste voranzugehen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Gesellschaft zugelassen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer

- die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - die Auflösung der Gesellschaft
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von einem (1) Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks diese beantragen. Die Einladung kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder verändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Die Beschlussfassung kann schriftlich im Umlauf- oder im Sternverfahren erfolgen. Die Gültigkeit einer Abstimmung in schriftlicher Form ist gegeben, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme entweder in Briefform, per E-Mail oder per Fax an das zur Mitgliederversammlung einladende Gremium innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben haben. Die Regelung zur Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft (s. Punkt 8) bleiben davon unberührt. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in geeigneter Form den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in virtueller Form (Online) oder als Hybridveranstaltung abgehalten werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Nähere Regelungen zum Ablauf dieser Veranstaltungsformen trifft der Vorstand. Die Stimmabgabe aller stimmberechtigten Mitglieder in diesen Formen ist zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Versammlungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied durch schriftliche Stimmübertragung vertreten lassen. Ein Mitglied darf bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht zur Vertretung muss vom zu vertretenden Mitglied vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer drei Viertel (3/4) Mehrheit der gültigen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand wird entsprechend seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung hintereinander und getrennt gewählt.
Für das Gründungsjahr wird die Dauer auf ein (1) Jahr beschränkt.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei erneuter Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Sollte wiederum Stimmengleichheit erzielt werden, entscheidet das Los.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte der Gesellschaft sind. Sie prüfen das Buchwerk zur Jahresabrechnung und legen der Mitgliederversammlung ihr Prüfungsergebnis vor.

- (12) Beschlüsse und Ergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Gesellschaft in geeigneter Form zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, den beiden Stellvertreter/innen und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Beisitzer(n)/innen erweitert werden (Erweiterter Vorstand). Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Stelle durch Nachwahl neu besetzt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Laufzeit der Wahlperiode des ausgeschiedenen gewählt.
- (4) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreter/innen sowie die/der Schatzmeister/in sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft nimmt Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, auch Schenkungen und Vermächtnisse entgegen, die den Zwecken der Gesellschaft förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die finanziellen Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

- (1) Löst sich die Gesellschaft auf oder entfallen steuerbegünstigte Zwecke, so fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die willens und in der Lage ist, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzungsneufassung wurde am 8.6.2024 beschlossen.